



---

## Gesundheitsrecht und Bioethik

### August 2020

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 8 Aufgaben.

#### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	5 Punkte	6%
Aufgabe 2	10 Punkte	13%
Aufgabe 3	20 Punkte	25%
Aufgabe 4	5 Punkte	6%
Aufgabe 5	5 Punkte	6%
Aufgabe 6	5 Punkte	6%
Aufgabe 7	10 Punkte	13%
Aufgabe 8	20 Punkte	25%
<hr/>		
Total	80 Punkte	100%

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



### Sachverhalt 1

Um die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) einzudämmen, wurde eine App entwickelt (Covid-App). Diese hilft, Übertragungsketten im Sinne des «Contact Tracing» schneller zu stoppen.

Die Covid-App funktioniert folgendermassen: Die App wird auf dem Mobiltelefon installiert. Der Nutzer bzw. die Nutzerin müssen das Mobiltelefon bei eingeschalteter Bluetooth-Funktion bei sich tragen. Innerhalb der Reichweite von Bluetooth tauscht das Mobiltelefon mit allen anderen Mobiltelefonen, welche ebenfalls eine kompatible App installiert haben, die zufälligen IDs (Identifizierungscodes) aus. Die zufälligen IDs werden für 14 Tage auf dem Mobiltelefon gespeichert und danach automatisch gelöscht. Wird ein App-Nutzer positiv auf das Coronavirus getestet, erhält diese Person von den kantonalen Behörden den Covidcode (Freigabecode). Mit diesem Code kann die Person die Benachrichtigungsfunktion in der App aktivieren. Dadurch warnt die Person andere App-Nutzer, mit der sie während der Ansteckungsphase in engem Kontakt stand. Mit Eingabe des Covidcodes erfolgt die Benachrichtigung an diese automatisch. Eine benachrichtigte Person erfährt nicht, von wem die Meldung stammt. Dennoch kann es sein, dass sich jemand anhand des Datums an die Person und den Kontakt erinnern kann.

Eine Meldung wird ausgelöst, wenn die App-Nutzerin oder der App-Nutzer innerhalb eines Tages insgesamt mindestens 15 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern in der Nähe von mindestens einer infizierten Person war. Es kann sein, dass man an einem Tag mehreren infizierten Personen für weniger als 15 Minuten begegnet ist. Da diese Kontakte gesamthaft länger als 15 Minuten dauerten, informiert die SwissCovid App, dass die Möglichkeit einer Ansteckung besteht.

(Dieser Text basiert auf der offiziellen Website des BAG <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/swisscovid-app-und-contact-tracing.html>)

**Aufgabe 1.** Handelt es sich bei den von der Covid-App gesammelten (und vorübergehend gespeicherten) Daten um Gesundheitsdaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG, SR 235.1)? (5 Punkte)

**Aufgabe 2.** Handelt es sich bei der Covid-App rechtlich um ein Medizinprodukt? (10 Punkte)

**Sachverhaltsergänzung:** Gegenwärtig arbeiten weltweit Unternehmen und Wissenschaftler an der Entwicklung eines Covid-19-Impfstoffes.

**Aufgabe 3.** Wäre bei erfolgreicher Zulassung eines derartigen Impfstoffs die behördliche Anordnung eines Impfblogatoriums rechtmässig? (20 Punkte)



### Sachverhalt 2

Im Rahmen einer genetischen Untersuchung erfährt ein 35-jähriger Patient, dass er ein erhöhtes Risiko für die sog. Chorea Huntington Erkrankung hat. Dabei handelt es sich um eine unheilbare erbliche Erkrankung des Gehirns, die sich durch unwillkürliche, unkoordinierte Bewegungen kennzeichnet.

**Aufgabe 4.** Darf der Arzt den urteilsfähigen Sohn des Patienten über dieses erhöhte Risiko aufklären, da es sich um eine vererbare Erkrankung handelt? (5 Punkte)

### Sachverhalt 3

Drei ausländische Investoren möchten im Kanton X eine neue Privatklinik für hochstehende Psychotherapie gründen. Sie kommen zu Ihnen für eine grundsätzliche Beurteilung der rechtlichen Machbarkeit. Dabei sind folgende Vorgaben mit folgenden Fragestellungen zu prüfen:

**Aufgabe 5.** Die Klinik führt einen stationären wie auch einen ambulanten Teil. Für die **stationären** Leistungen soll die Klinik zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen können. *Welche Wege und Instrumente stehen hier gemäss Krankenversicherungsgesetz zur Verfügung und welche Voraussetzungen sind zu beachten?* (5 Punkte)

**Aufgabe 6.** Für den ambulanten Teil besteht bereits im Kanton ein kostentreibendes Überangebot. *Könnte die für die Zulassung zuständige kantonale Behörde vorbringen, dass es aus Sicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keinen Bedarf an neuen Leistungen gebe, die Zulassung zur Leistungserbringung verweigert werde und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?* (5 Punkte)

**Aufgabe 7.** Im Bereich der Psychotherapie sollen auf Wunsch einzelner Patienten Medikamente aus der tibetischen Medizin (Kräutermischungen) verwendet werden. Diese sind mit einer entsprechenden Zulassung als Arzneimittel in der Schweiz nicht erhältlich, könnten jedoch von einer spezialisierten Apotheke hergestellt werden. *Ist das zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?* (10 Punkte)

**Aufgabe 8.** Unter der Leitung einer Ärztin mit fachärztlichem Titel Psychiatrie und Psychotherapie sollen sechs Psychologinnen und Psychologen mit Weiterbildungstitel in Psychotherapie nach Art. 8 Abs. 1 lit. a PSyG Rezepte für Psychopharmaka ausstellen, dies bei zum Voraus definierten, eher einfacheren Fällen. Dies dient der Sicherung der Effizienz der Versorgung und der Kostenbegrenzung. *Ist das rechtlich zulässig?* (20 Punkte)